3101-J

Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister (Bayerische DÜ-Regeln ZenVG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 14. Februar 2013, Az. B4 - 1518a - VI - 10636/12

(JMBl. S. 22)

Zitiervorschlag: Bayerische DÜ-Regeln ZenVG vom 14. Februar 2013 (JMBl. S. 22), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. August 2020 (BayMBl. Nr. 516) geändert worden ist

---

Für die Datenübermittlung aus dem und zu dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister gelten die nachfolgenden Datenübertragungsregeln: